



# Offener Brief

Verteiler  
 An den Verfasser des u.a. Schriftstückes  
 die Ärztekammer Westfalen-Lippe  
 die Bundesärztekammer  
 den Arbeitskreis Frauengesundheit AKF  
 die Patientenbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Dr. Eleftheria Lehmann  
 das Bundes-Gesundheitsministerium  
 z.Hd. Minister Hermann Gröhe  
 Frau Ingrid Fischbach PST im Gesundheitsministerium  
 das Bundes-Familienministerium  
 z. Hd. Frau Manuela Schwesig  
 den Familienausschuss im Dt. Bundestag  
 den Gesundheitsausschuss im Dt. Bundestag

## Nötigungsversuch in einer Arztpraxis

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 am 21.11.16. wurde uns ein Schriftstück zugesandt, s. u., das in einer gynäkologischen Praxis in NRW schwangeren Frauen zur Unterschrift vorgelegt wird.

In letzter Zeit werden schwangere Frauen vermehrt mit ähnlichen Aussagen verunsichert und irritiert.

Wir erwarten, dass schwangere Frauen in der Vorsorge Achtsamkeit und Fürsorge erfahren, anstatt dass auf ihrem Rücken der Streit über abrechnungstechnische Verfahren mit den gesetzlichen Krankenkassen und Konkurrenzen zwischen Ärzten untereinander und Hebammen ausgetragen wird.

**Wir** treten der Praxis, schwangere Frauen in strittige abrechnungstechnische Probleme hineinzuziehen aufs Schärfste entgegen.

**Wir** verwehren uns dagegen, dass schwangeren Frauen verfälschende Informationen mit nötigendem Charakter zur Unterschrift vorgelegt werden.

Schwangere Frauen haben das Recht, die gleichberechtigte Vorsorge durch Hebamme oder Arzt im selben Quartal in Anspruch zu nehmen.

Frauen dürfen innerhalb eines Quartals den Vertragsarzt wechseln. Ohne Grund wechselt keine Frau den Arzt. Es gibt keine Bestimmung, die dies Frauen verwehren würde.

Wir wünschen, dass schwangere Frauen von Ärztinnen/ Ärzten und Hebammen so begleitet werden, dass sie sich sicher fühlen, gut beraten werden und sich auf die Geburt ihres Kindes konzentrieren können. Wir bitten Sie, in Ihrem Zuständigkeitsbereich für eine entsprechende Klarstellung zu sorgen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. der Elterninitiativen und Unterstützer-Vereinigungen: Eva Abert, Bastian Barucker, Irene Behrmann, Rosa Butz, Paula Diederichs, Bianca Kasting, Elke Dickmann-Löffler, Carina Faust, Nicole Ebrecht-Fuß, Iris Eichholz, Mascha Grieschat, Barbara Hirt, Gudrun Indlekofer, Eva-Maria Müller-Markfort, Silke Gärtner, Christina Rumpel, Julia Teckemeyer, Simone Vogel, Denise Wilk, Christine Windolf.



Sehr geehrte Frau [REDACTED],

die deutsche Sozialrechtssprechung hat entschieden, dass Vertragsärzte bei der Behandlung gesetzlich versicherter Schwangerer die Behandlungspauschale (108,- Euro pro Quartal) gegenüber der Krankenkasse nur abrechnen dürfen, wenn

1. nicht gleichzeitig eine Betreuung ("Vorsorge") durch Hebammen stattfindet und
2. kein anderer Arzt im gleichen Quartal bereits Leistungen der Erkennung, Vorsorge oder Behandlung der Schwangerschaft durchgeführt hat.

Aus diesem Grund ist uns eine Behandlung von gesetzlich versicherten Schwangeren nur noch dann erlaubt und möglich, wenn die Schwangeren uns schriftlich versichern, dass weder eine gleichzeitige Hebammenvorsorge noch eine Behandlung durch einen anderen Arzt im gleichen Quartal stattfindet oder stattgefunden hat.

Eine durch Krankenkassen finanzierte Versorgung Schwangerer bei einem Vertragsarztwechsel in einem Quartal ist deshalb ebenfalls nicht möglich. Die erbrachten Leistungen müssen dann nach der Gebührenordnung privat in Rechnung gestellt werden.

Erklärung:

Ich [REDACTED] erkläre hiermit, dass ich

1. im gleichen Quartal keine Vorsorgeuntersuchung bei einer Hebamme in Anspruch nehme oder dies bereits getan habe und
2. im gleichen Quartal bisher noch keine Erkennung, Vorsorge oder Behandlung meiner Schwangerschaft durch einen anderen Vertragsarzt in Anspruch genommen habe.

Ich bin darüber informiert worden und erkläre mich gegenüber der Praxis [REDACTED] ausdrücklich damit einverstanden, dass ich im Falle der Verweigerung der Krankenkasse zur Übernahme der entstehenden Kosten (auch im Falle eines Vertragsarztwechsels innerhalb des Quartals) die Kosten auf Grundlage der ärztlichen Gebührenordnung zu begleichen habe. Eine Geltendmachung meiner dann entstehenden Kosten gegenüber meiner Krankenkasse bleibt davon unberührt und berührt nicht das Vertragsverhältnis zum behandelnden Vertragsarzt.

Unterschrift